

burg, Pöhlde, Nordhausen, Grone und Duderstadt, die er 929 seiner Gemahlin Mathilde als Wittum überwies, erwähnt er ausdrücklich die *civitates* als Zubehör.<sup>1)</sup> Wir wissen aber nicht bei all diesen Orten, ob sie eigentliche Pfalzgebäude besaßen; nur solche letzteren sind ja innerhalb der Burgen zu suchen, während die Wirtschaftshöfe unbefestigt an deren Fuße lagen. Auch hier bleibt künftigen Grabungen noch eine weite Aufgabe.

c) Kloster- und Stiftsburgen, Städte. Die Frage, ob die Kloster- und Stiftsimmunitäten vor 926 bereits befestigt waren, läßt sich nicht generell beantworten; im Falle Hersfelds und Corveys ist sie, wie wir sahen, zu bejahen, im Falle Gorzes dagegen zu verneinen.<sup>2)</sup> Wenn die Burgenordnung Heinrichs I. nur die Versammlungsstätten zu ummauern befahl, so konnte sie doch auch den Klöstern und Stiftern zur Anlage von Befestigungen Anlaß geben. Das ist z. B. sehr wahrscheinlich für Gorze, dessen Ummauerung zwischen 919 und 964 fällt.<sup>3)</sup> Eine solche Klosterbefestigung konnte dann zugleich auch anderen als Zuflucht dienen. Eine Urkunde Ottos I. vom Jahre 945 verleiht dem Kloster Weißenburg das Privileg, daß seine Hintersassen, wo sie auch wohnen, für keine andere Burg zur Bauarbeit herangezogen werden, sondern nur dem Kloster Burgwerk und Wachdienst leisten sollen.<sup>4)</sup> Hier hatte also die Klosterimmunität selbst die Funktion einer Heinrichsburg auch für die auswärtigen Hintersassen, anders als in Hersfeld, wo die Hintersassen einen weiteren Burgraum neben der Immunität zu erbauen hatten. In Gandersheim, wo die Äbtissin 980 von Otto II. den Burgbann bestätigt erhielt<sup>5)</sup>, scheint sogar die Beschränkung auf die klösterlichen Hintersassen fortgefallen zu sein, obgleich auch dort damals nur eine Immunitätsburg, keine anschließende Vorburg für

---

<sup>1)</sup> DH. I. 20: *in locis infra nominatis . . . Quitilingaburg, Palidi, Nordhuse, Gronaa, Tutersteti, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus*. Hier erscheinen also die Wirtschaftshöfe als Kern der Ortschaften, die Burgen als Zubehör, umgekehrt wie im Hersfelder Zehntverzeichnis. Als *civitates* werden die außerhalb der Wohnsiedlungen gelegenen Burgen bezeichnet, während in den Hersfelder *Miracula* die befestigte Klostersiedlung selbst diesen Namen führt.

<sup>2)</sup> *Mirac. s. Gorgonii* c. 7, MG. SS. 4 S. 240 über Gorze im Jahre 919: *eo quod septione murorum necdum munitus esset ambitus monasterii*.

<sup>3)</sup> Die Worte *necdum munitus esset* im Texte der vorigen Anm. weisen darauf hin, daß das Kloster bis zur Abfassung dieser Quelle (um 964, vgl. P. Kirn bei Wattenbach-Holtzmann I S. 180) Mauern erhalten hatte.

<sup>4)</sup> DO. I. 287.

<sup>5)</sup> DO. II. 214.